

Preisblatt Erdgas

zu den **Sonderpreisen** für das Versorgungsgebiet der Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH

gültig ab 01.01.2019

VWG PrivatGas	(7.468 kWh/a – 42.000 kWh/a)	ohne USt.	mit USt. (Endpreis)
Arbeitspreis (nach Verbrauch)		4,60 Ct/kWh	5,47 Ct/kWh
monatlicher Grundpreis		14,70 € *	17,50 €
VWG MaxiGas	(42.001 kWh/a – 300.000 kWh/a)	ohne USt.	mit USt. (Endpreis)
Arbeitspreis (nach Verbrauch)		4,51 Ct/kWh	5,37 Ct/kWh
monatlicher Grundpreis		17,50 € **	20,83 €

* Preisgruppe VWG Privatgas gilt bis zu einem Anschlusswert von 49 kW.

** Mindestgrundpreis gilt bis zu einem Anschlusswert von 35 kW, darüber hinaus für jedes weitere kW 0,50 EUR.

Preiszusammensetzung:

Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die Wärmeenergie (kWh) des gelieferten Erdgases. Im Arbeitspreis sind Energiesteuer, Konzessionsabgabe und Kosten für die Netznutzung enthalten. Der Energiesteueranteil für Erdgas beträgt derzeit 0,55 Ct/kWh.

Der Leistungspreis beinhaltet die Leistungsbereitstellung und die Kosten für die Messeinrichtung. Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19%.

Berechnung Verbrauch:

Die Zahl der verbrauchten Wärmeenergie in kWh wird durch Umrechnung der gemessenen Kubikmeter (m³) Ihres Zählers ermittelt. Umrechnungsfaktor ist der Brennwert des Betriebskubikmeters in kWh/m³ mit z.Zt. 10,64 kWh/m³ bei einem Gasdruck von 22 mbar.

Im Rahmen der Grundversorgung bieten wir die Belieferung von Erdgas zum Allgemeinen Preis an. Der Allgemeine Preis gilt gleichfalls für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden im Niederdruck sowie für die Ersatzversorgung im Übrigen bis zur Veröffentlichung gesonderter Allgemeiner Preise.

Geltende weitere Bedingungen:

Die Versorgungsbedingungen können bei der Gemeinde oder im Internet unter www.vwg-energie.de eingesehen werden. Auf Anforderung werden diese auch kostenlos zugesandt.

Bei Änderung der Bezugskosten, der durch Gesetz auferlegten und der sonstigen Preisbestandteile wird die VWG die Preise entsprechend angemessen anpassen. Die Anpassung erfolgt nicht bei geringen Preisänderungen. Diese werden mit späteren Änderungen zusammengefasst. Die entsprechenden Anpassungen erfolgen aber spätestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem die Kostenänderung bei der VWG wirksam geworden ist.

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis: darf nicht als Kraftstoff verwenden werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.